

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Gorxheimertal

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), hat die Gemeindevertretung am 15.12.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	7.719.812 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>7.613.226 EUR</u>
mit einem Saldo von	106.586 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>0 EUR</u>
mit einem Saldo von	0 EUR

mit einem **Überschuss** von 106.586 EUR,

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 622.533 EUR

und dem Gesamtbetrag der
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 59.430 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 619.317 EUR
mit einem Saldo von -559.887 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 480.258 EUR
mit einem Saldo von -480.258 EUR

mit einem **Zahlungsmittelbedarf** des
Haushaltsjahres von -417.612 EUR

festgesetzt.

Der Zahlungsmittelfehlbedarf kann mit vorhandenen Geldmitteln ausgeglichen werden.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 400 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 500 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 380 v.H. |

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Behandlung von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben

1. Als nicht erheblich im Sinne des § 100 HGO gelten:
 - a) überplanmäßige Aufwendungen bis zu 15 % des Haushaltsansatzes oder jedoch bis zu mindestens 5.000 €, außerplanmäßige Aufwendungen bis zu 5.000 €;
 - b) überplanmäßige Auszahlungen bis zu 15 % des Haushaltsansatzes oder jedoch bis zu mindestens 10.000 €, außerplanmäßige Auszahlungen bis zu 10.000 €; Aufwendungen und Auszahlungen, die aus gesetzlicher, vertraglicher oder tarifvertraglicher Verpflichtung zu leisten sind;

- c) zahlungswirksame Mehraufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, Transferaufwendungen oder sonstige ordentliche Aufwendungen innerhalb eines Budgets, sowie diesen zahlungswirksame Mehrerträge aus privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten, Kostenersatzleistungen, Transferleistungen oder sonstigen ordentlichen Erträgen gegenüberstehen.

2. Übertragbarkeit nach § 21 Abs. 1 und 3 GemHVO

Die Haushaltsansätze und über- und außerplanmäßigen Bewilligungen für Aufwendungen der folgenden Budgets werden zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Haushaltsmittel ganz für übertragbar erklärt. Sie bleiben längstens bis zum Ende des zweiten auf die Veranschlagung folgenden Jahres verfügbar:

- Abwasserbeseitigung
- Gemeindestraßen

Gorxheimertal, 16.12.2020

Der Gemeindevorstand
gez. Spitzer
Bürgermeister

2. Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile nach § 97a HGO.

3. Offenlegung

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom

11.01.2021 bis 22.01.2021

im Rathaus der Gemeinde Gorxheimertal, Siedlungsstraße 35, Zimmer 23, öffentlich aus.
Die Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung sind:

Montag und Donnerstag	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Dienstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Freitag	07.30 Uhr bis 11.00 Uhr

Gorxheimertal, 07.01.2021

Der Gemeindevorstand

Spitzer, Bürgermeister